Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Geschäftszahl: [redacted]

Wien, 19. Oktober 2022

Betreff: Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Arzneimittel und Führerscheinrecht [#2718]“, vom 23.09.2022

[redacted]

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) dankt für Ihre Anfrage und teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz wie folgt mit:

Unter Auskünften im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes sind Wissenserklärungen von Verwaltungsorganen zu verstehen, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, GZ 90/18/0193).

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung (StVO) fällt gemäß Art. 11 B-VG in der Vollziehung in den Wirkungsbereich der Bundesländer.

Nach der Rechtsprechung des VwGH besteht überdies keine Verpflichtung zur rechtlichen Beurteilung eines erst zu verwirklichenden Sachverhalts, weil die Äußerung einer derartigen Rechtsmeinung, also in Wahrheit die Erstattung eines Rechtsgutachtens, nicht Gegenstand der Auskunftspflicht sei (VwGH Zl 90/05/0074 zum NÖ AuskunftspflichtG; Perthold-Stoitzner aaO 20). Der Behörde kommt nicht die Funktion eines Rechtsberaters zu (1Ob46/00x).

Grundsätzlich kann hinsichtlich Ihrer Fragestellung mitgeteilt werden, dass es nicht darauf ankommt, ob sich ein:e Fahrzeuglenker:in in seiner:ihrer Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt fühlt, sondern ausschließlich darauf, ob die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist.
Beruht eine allfällige Fahruntüchtigkeit auf Suchtmitteln, so stellt dies eine Übertretung des § 58 Abs. 1 StVO dar - beruht sie hingegen auf der Einnahme von Suchtgiften, so liegt eine Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO vor. Beiden Bestimmungen gemeinsam ist, dass es nicht darauf ankommt, ob die Einnahme aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgte oder nicht. Dies kann allenfalls im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens von der Strafbehörde unter dem Aspekt eines Strafausschließungs-, Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- oder Milderungsgrundes gewertet werden.

[redacted]

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE @ AMTSSIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2022-10-25T10:30:44+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/